

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0092-IIM/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juli 2019 unter der Nr. **4060/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Vollziehung des Art 8a B-VG und des Wappengesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 7 und 8:

- *Hat sich das Bundeskanzleramt je mit dem Thema der beliebigen Abwandlungen des Bundeswappens durch Bundesbehörden befasst?*
- *Falls nicht, warum nicht?*
- *Beabsichtigen Sie, in Ihrer Koordinationsfunktion als Vorsitzende der Bundesregierung Schritte gegen die ungesetzliche Art und Weise des Umganges mit dem Bundeswappen durch Bundesbehörden zu unternehmen?*
- *Beabsichtigen Sie, in Ihrer Koordinationsfunktion als Vorsitzende der Bundesregierung eine für alle Bundesdienststellen bindende Richtlinie für die gesetzmäßige Verwendung des Bundeswappens zu erlassen?*

Das Bundeskanzleramt hat sich bisher nicht mit Abwandlungen des Bundeswappens durch Bundesbehörden befasst, weil dies bisher nicht als Missstand gesehen wurde, welcher reguliert werden müsste. Wie schon die Materialien zum Wappengesetz ausführen, scheinen Strafbestimmungen zum Schutz der Staatssymbole nur in eingeschränktem Maß notwendig. Es bedarf lediglich der Handhabe gegen Missbrauch der Staatssymbole und gegen die Verwendung der Flagge der Republik Österreich in einer Weise, die deren Missachtung in einer dem Ansehen der Republik Österreich abträglichen Weise erkennen lässt.

Es ist daher auch nicht geplant, eine bindende Richtlinie für die gesetzmäßige Verwendung des Bundeswappens zu erlassen.

Zu Frage 3:

- *Gibt es irgendeine gesetzliche Regelung, die als Ausnahmebestimmung oder lex specialis zu Art 8a B-VG bzw zum Wappengesetz der Vollziehung eine beliebige Veränderung des Staatswappens ermöglichen würde?*

Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche eine beliebige Veränderung des Staatswappens zulassen würde.

Zu Frage 4:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen die Abwandlungen und Entstellungen des Bundeswappens durch Bundesministerien und Behörden?*

Im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes wurden keine Abwandlungen des Bundeswappens vorgenommen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Obliegt die Koordinierung des Gebrauchs der staatlichen Symbole in der Bundesverwaltung gem. BMG, Teil 2, A. Bundeskanzleramt, Z 1 (1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes) Ihnen?*
- *Falls nicht, in wessen Zuständigkeitsbereich würden Sie diese Angelegenheit sehen?*

Die Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fällt. Die Angelegen-

heiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, gehören zum Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Dr. Brigitte Bierlein

